

# Jahresbericht 2023



## **„Mediation in Strafsachen“**

**„Täter-Opfer-Ausgleich“**

**„Erziehungsgespräche“**

## Inhaltsverzeichnis

Aktuelles.....	1
1. Unterschied TOA und Erziehungsgespräche .....	1
2. Vorbereitung und Durchführung der Mediation .....	2
2.1 TOA und die aktuelle Situation in Zahlen .....	3
2.2 Geschlechts- und Altersverteilung der Beschuldigten- und Geschädigtengruppe .....	4
2.3 Konfliktarten und Delikte.....	5
2.4 Akzeptanz und Zustimmung zur Teilnahme .....	7
2.5 Ergebnisse der Verfahren in 2023 .....	7
2.6 Fazit und Ausblick für die Vermittlungsarbeit.....	8
3. Erziehungsgespräche.....	8
3.1 Geschlechterverteilung der Jugendlichen.....	9
3.2 Deliktverteilung.....	10
3.3 Geographische Verteilung der zugewiesenen Fälle 2023 .....	11
3.4 Zuweisungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte .....	11
Ausblick .....	12

## Aktuelles

Die Fachstelle „Mediation in Strafsachen“ blickt erfolgreich auf ein zweites Jahr zurück, in welchem die Zuweisungszahlen ein neues Hoch erreichten. Allerdings ist im Zuge dessen der Anteil der Erziehungsgespräche (kurz: EZGs) im Verhältnis zu den Täter-Opfer-Ausgleich (kurz: TOA) Fallvermittlungen im Vergleich zu 2022 erneut angestiegen. 2022 sind 15 TOAs zugewiesen worden und 2023 nur neun TOAs. Einige TOA-geeignete Fälle wurden anstelle dessen als Erziehungsgespräche zur Auflage gemacht und gingen so zur Bearbeitung ein. 2023 sind insgesamt 109 Fälle (98 Fälle mit EZGs und 11 TOAs) zugewiesen worden. Die Zuweisungszahl von Fällen im aktuellen Berichtsjahr war höher als 2022 (92 Fälle davon 15 TOA Fälle). Hier hat eine Verschiebung stattgefunden, denn die Anzahl der TOA Fälle ist im Vergleich zum Vorjahr (16%) auf nunmehr 11% weiter gesunken, obwohl aus Sicht der Mediationsstelle bei etwa 20% der Erziehungsgespräche ein TOA als Auflage sinnvoll gewesen wäre. In den Qualitätsdialogen mit der Jugendhilfe in Strafverfahren (kurz: JuHis) des Kreises Offenburg, welche die letzten Jahre stattfanden, ist diese Thematik besprochen worden. Die Jugendgerichtshilfe sicherte zu, einzelne Fälle genauer zu prüfen, um dann gegebenenfalls einen TOA, statt Erziehungsgesprächen, anzuregen. Zudem betonte das JuHis-Team mehrfach die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren. Aufgrund der gestiegenen Fallzahlen der letzten Jahre fanden Ende 2023 Verhandlungen mit dem Kreis Offenburg statt. Die Fachstelle erhielt eine personelle Aufstockung für 2024.

Damit ist es künftig möglich, die Gespräche im Mediationsverfahren paritätisch aufzuteilen und auf sensible Delikte und Themen besonders gezielt einzugehen.

Die kommenden Kapitel beschäftigen sich dezidiert mit den Statistiken des TOA und den Erziehungsgesprächen des vergangenen Jahres. Da erst seit 2021 der Trend und die Anzahl der durchgeführten Erziehungsgespräche stark angestiegen ist, fehlen hier bislang Daten um Korrelationen herzustellen.

### 1. Unterschied TOA und Erziehungsgespräche

Der TOA ist eine Art außergerichtliche Konfliktbewältigung zwischen den geschädigten und beschuldigten Personen. In Form einer „restorative justice“ können Tatverantwortliche/beschuldigte Personen eine Wiedergutmachung gegenüber den betroffenen Personen im Mediationsverfahren leisten und eine einvernehmliche Lösung finden. Die Teilnahme an dem

Mediationsverfahren beruht für alle Parteien auf freiwilliger Basis und er kann zu mehreren Zeitpunkten eines Strafverfahrens von den im Verfahren beteiligten Personen oder Institutionen (Polizei, Jugendamt oder Justiz) angeregt werden. Beim TOA werden die Belange von geschädigten Personen stärker berücksichtigt als im herkömmlichen Strafverfahren. Beschuldigte Personen werden mit den Folgen des eigenen Handelns direkt von den betroffenen Personen konfrontiert. Nach einem erfolgreichen Ausgleich können sich die Beteiligten wieder entlastet begegnen und konfliktfrei miteinander umgehen.

Im Erziehungsgespräch erfolgt die tatbezogene Reaktion mit rhetorischen Positionen, die der geschädigten Person oder der Gemeinschaft (gesellschaftliche Wertesystem) zugeordnet sind. Damit wird auch eine möglichst direkte Konfrontation mit der Strafhandlung und möglichen Folgeschäden intendiert. Schuldeinsicht, Reue sowie Konsequenzen, die auf Verhaltensänderung abzielen, sind das Äquivalent zum Ausgleich im TOA und sollen auch für eine psychische Entlastung sorgen.

Für beide Verfahren gilt, dass durch die aktive Aufarbeitung eine Entlastung und die Beilegung des Konflikts erfolgt und weniger Druck und Selbstvorwürfe in Aussicht stehen.

## **2. Vorbereitung und Durchführung der Mediation**

Für die Vorbereitung der TOA und Erziehungsgespräche ist es erforderlich, umfänglich zu recherchieren, wie die Beteiligten der Straftat das Tatgeschehen schildern, sowie die Umstände des Tathergangs beschreiben. Dies bringt Hinweise für Themeninhalte und das Gesprächskonzept für die Verfahrensgespräche, ob und welche dieser altersgemäßen und subjektiven Sichtweisen als Reflexionsthemen aufgegriffen werden müssen. Für die Vermittlungstätigkeit werden entsprechend die unterschiedlichen Sichtweisen der Geschädigten- und Täterperspektive sowie anderer Verfahrensbeteiligter besprochen. Im TOA wird die Perspektive des\*der geschädigten Person authentisch eingebracht, wohingegen dies im Erziehungsgespräch die Aufgabe der Vermittlungsperson ist. Die Mediation verfolgt die generelle Zielsetzung, die Sicht der Gegenseite erklärbar und verständlich zu machen, was aber nicht als eine Rechtfertigung für das Handeln (Straftat) interpretiert werden sollte. Hier spielen meist emotionale, altersgemäße Gefühlslagen hinein und entsprechend wird durch diese Vermittlungsmethodik eine empathische Sichtweise gefördert. Grundsätzlich ist dies die Voraussetzung und Basis für Einsicht, Reue und eine Entschuldigung auf der Täter\*innen-Seite. Demgegenüber steht die Erwartung der geschädigten Person an eine Wiedergutmachung, dass eine selbstkritische Reflexion der Täterperson erfolgt und somit Verhaltensänderungen eingeleitet werden.

In methodischer Anlehnung an den TOA übernimmt im Erziehungsgespräch die Vermittlungsperson eine Erklärungsaufgabe, um die Sichtweise und Gefühlslage der geschädigten Person oder Institution erklärbar und verständlich zu machen und diese in den Reflexionsgesprächen mit dem Fokus zu nutzen, einen kriminalpräventiven Lerneffekt einzuleiten. Da das Gelingen mit einem pädagogischen Fingerspitzengefühl verbunden ist, nehmen selbstverständlich auch die Vorbereitung und ein umfangreicher Einblick in die Straftakte eine hohe Bedeutung für eine effektive Gesprächsgliederung ein.

Ergänzend dazu erwarten betroffene Verfahrensbeteiligte im TOA- und im Erziehungsgespräch eine sachliche, neutrale Klärung und Transparenz der anhänglichen Sachfragen. Ein wichtiger Aspekt ist u.a. die Erläuterung strafrechtlich relevanter Abläufe im Straf- und Zivilprozess gemäß StGB und JGG. So sollte bei Nachfrage der Rechtsweg in groben Zügen hinsichtlich einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung und Forderungen (Schmerzensgeld, Schadensregulierung u.v.m.) erläutert werden - ohne zu beraten und Einfluss zu nehmen. Ebenso hilft für die sachliche Einordnung der Straftat, wenn die Ausrichtung und strafrechtliche Sichtweise und Beurteilung die Kriterien des Gesetzgebers und der Zivilgesellschaft bei der Bemessung von Straftaten transparent gemacht werden.

## **2.1 TOA und die aktuelle Situation in Zahlen**

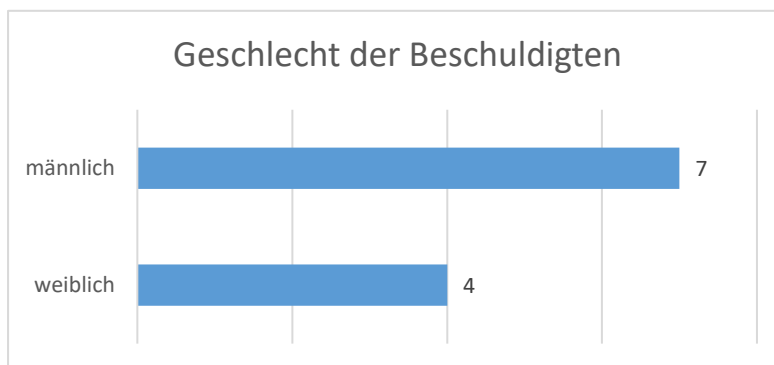
In den letzten beiden Jahren sind die Zuweisungszahlen der TOA Fälle weiter gesunken. Wurden 2022 noch 15 TOA Fälle bearbeitet, so sind im aktuellen Berichtsjahr nur 11 Fälle zur Bearbeitung eingegangen.

Die langjährigen Bemühungen für eine gute Zusammenarbeit mit der Justiz und dem ASD hat zu einer tragfähigen Vertrauensbasis geführt und entsprechend erfährt die Vermittlungsarbeit in der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz ihre Wertschätzung. Oft sind der schnelle Weg und die direkte Kommunikation im operativen Arbeitsalltag u.a. als Gradmesser guter Zusammenarbeit zu bewerten. Darunter fällt der regelmäßige Austausch und Dialogangebote über Verfahrensabläufe und -inhalte aber auch direkte Kommunikationswege auf der Sach- und Verwaltungsebene. Auf lange Sicht ist die Nutzung und Auslastung der Vermittlungsangebote als Alternative zu Strafsanktionen zum Vorteil aller Verfahrensbetroffenen. Es ist auch die Basis und Sicherung der Mediationsstelle, die aktuelle Probleme in ihrer Arbeit adaptiert, was den Jugendlichen in erster Linie Unterstützung und Entwicklungshilfe in einer instabilen Lebenssituation bereitstellt.

Jahr	Fallzahl TOA
2014	38 im Kreis OF
2015	37 im Kreis OF
2016	33 im Kreis OF
2017	51 im Kreis OF
2018	54 im Kreis OF
2019	67 im Kreis OF
2020	47 im Kreis OF
2021	23 im Kreis OF
2022	15 im Kreis OF
2023	11 im Kreis OF

## 2.2 Geschlechts- und Altersverteilung der Beschuldigten- und Geschädigtengruppe

### Beschuldigtengruppe

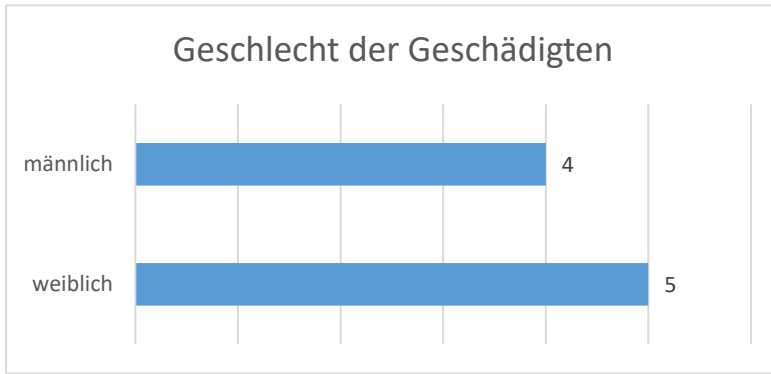


Der Anteil der Täterinnen von aktuell 36% ist im Vergleich zu den Vorjahren (2022: 20%, 2021: 17%) leicht gestiegen. Der Täteranteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder einer anderen Staatsbürgerschaft ist mit 36% im Vergleich zum Vorjahr (47%) gesunken.

Das Durchschnittsalter der Täter und Täterinnen ist in diesem Jahr mit etwa 16 Jahren im Vergleich zu den vorherigen Jahren sehr niedrig.

### Geschädigtengruppe

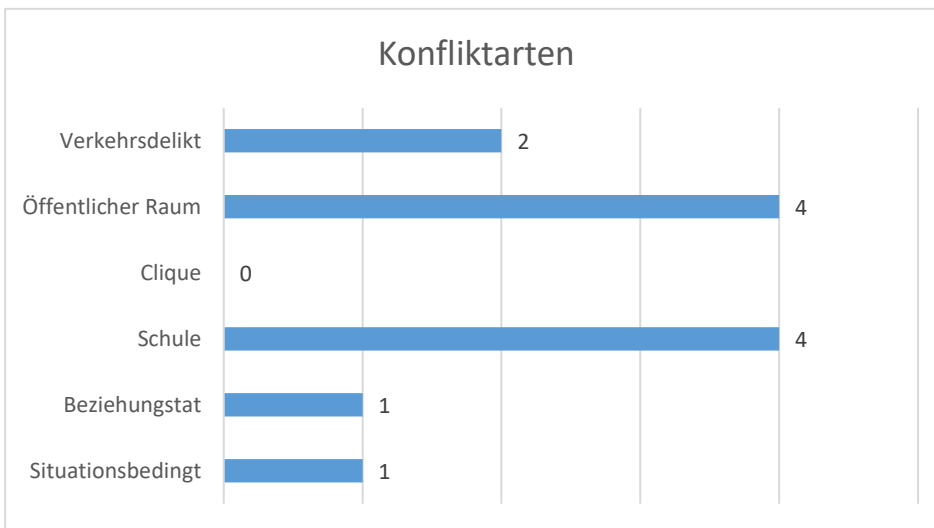
Der Anteil der männlichen Geschädigtengruppe ist im Vergleich zu den vorherigen Jahren weiter auf knapp 36% gesunken (Vergleich 2022: 40%, 2021: 58%).



Die Zuweisung von Fällen, bei denen Institutionen oder die Gesellschaft im Gesamten geschädigt wurden, ist weiterhin rückläufig. In diesem Jahr ist ein Fall aus dieser Kategorie zugewiesen worden. Der Anteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder einer anderen Staatsbürgerschaft auf Seite der Geschädigten liegt bei 30%. Der Altersdurchschnitt der Geschädigten lag bei knapp 20 Jahren.

Der Anteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder einer anderen Staatsbürgerschaft auf Seite der Geschädigten liegt bei 30%. Der Altersdurchschnitt der Geschädigten lag bei knapp 20 Jahren.

### 2.3 Konfliktarten und Delikte



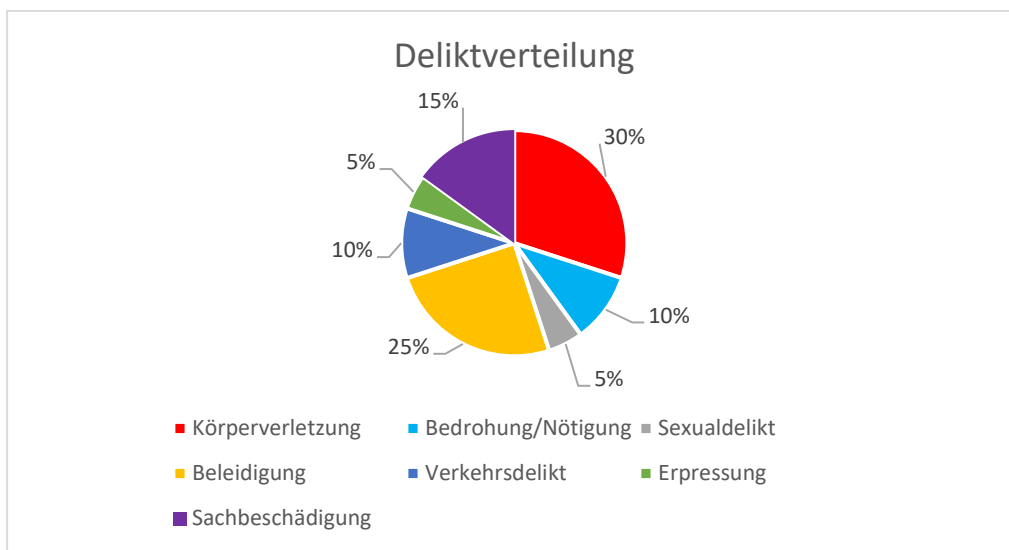
Die gewohnt hohen Prozentanteile der Vorjahre in dem Deliktbereich Schule, der auch als Lebensnahbereich definiert wird, ist auf dem Niveau der Vorjahre. Der Anteil situationsbedingter Delikte, d.h. die Beteiligten waren sich gar nicht oder nur flüchtig bekannt, umfasst mit 9% einen geringen Anteil. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren ist der Anteil der Delikte im öffentlichen Raum gestiegen. Die Fälle einer Beziehungstat, bei denen sexuelle Belästigungen, Bedrohungen und Beleidigungen im Mittelpunkt standen, befindet sich auf dem Niveau der Vorjahre.

Entwicklungsverlauf der Konfliktarten der letzten 10 Jahre:

	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
<b>Clique</b>	0%	20%	24%	15%	17%	17%	27%	39%	24%	21%
<b>Schule</b>	36%	53%	13%	28%	17%	32%	37%	18%	8 %	37%
<b>Nahbereich</b>	<b>36%</b>	<b>73%</b>	<b>37%</b>	<b>43%</b>	<b>34%</b>	<b>48%</b>	<b>64%</b>	<b>57%</b>	<b>32%</b>	<b>58%</b>
<b>Situationsbedingt</b>	9%	7%	65%	44%	59%	45%	34%	39%	65%	32%
<b>Verkehrsdelikte</b>	18%	0%	3%	13%	7%	7%	2%	4%	4%	10%

Auch wenn die Delikte im Nahbereich zurückgegangen sind, bestätigt die gesonderte Betrachtung der TOA-Fälle die Eignung und Sinnhaftigkeit einen TOA als Angebot bei Straftaten im Nahbereich anzuwenden, was von Expert\*innen hervorgehoben wird. Dies umfasst im Besonderen die Mobbing-, Beleidigungs- und Gewaltdelikte im Nahbereich, um Beruhigung und Befriedung zwischen den Konfliktparteien zu ermöglichen. Der Anteil situationsbedingter Delikte mit 9%, bei denen die geschädigten Personen unbekannt oder zufällig Opfer sind, ist auf dem Niveau des Vorjahres, im Mehrjahresvergleich jedoch auch deutlich gesunken. Verkehrsdelikte hingegen sind im Vergleich zu den Vorjahren deutlich angestiegen.

Deliktverteilung:



Mehrfach Delikte sind bei den zugewiesenen Fällen möglich. Der Anteil der Fälle mit einem Körperverletzungsdelikt stellt mit sechs Fällen den höchsten prozentualen Bereich (30%) dar. In Fachkreisen werden die Gewaltdelikte (Körperverletzung, gefährliche KV, Bedrohung) als besonders geeignet für den TOA analysiert. Der Anteil der Sexualdelikte ist im Vergleich zum Vorjahr (11%) auf 5% leicht gesunken. Ein Viertel der Delikte war eine Beleidigung, die auch in Tateinheit mit Körperverletzungen, Verkehrsdelikten und Sexualdelikten stehen.



## 2.4 Akzeptanz und Zustimmung zur Teilnahme

Im Berichtsjahr war die Teilnahme- und Gesprächsbereitschaft von 82% wieder auf dem hohen Niveau der Vorjahre (2022: 87%, 2021: 82% und 2020: 89%). Nur in 2 Fällen lehnten die beschuldigten Personen das Angebot ab, die geschädigten Personen waren in jedem Fall bereit, am Mediationsverfahren mitzuwirken.

Die Werte belegen, dass die Vorgespräche und die angebotenen Informationen für beide Seiten über die Vor- und Nachteile des TOAs entscheidend dazu beitragen, ob die Bereitschaft und Zustimmung zur Teilnahme besteht, unabhängig von einem avisierten Ausgleichserfolg. Insofern ist es für eine gute Abschlussquote unerlässlich, bei anfänglichen Kontaktschwierigkeiten oder Terminversäumnissen beharrlich nachzuverfolgen und mehrmals nachzufragen, warum Termine ignoriert oder versäumt wurden, bevor der Fall als gescheitert an die Justiz zurückgegeben wird. Die Erfahrungswerte zeigen zum Einen, dass beim Gelingen einer persönlichen Gesprächsbegegnung selten ein Abbruch bzw. eine Verweigerung des Angebots als Reaktion erfolgt und zum Anderen, dass es bei ca. 40 % der Verfahren zunächst eine vermeidende und zögerliche Reaktion von Beschuldigten oder Geschädigten zu überwinden gilt.

## 2.5 Ergebnisse der Verfahren in 2023

Die Übersicht informiert über die Ergebnisse und erklärt die Hinderungsgründe, warum ein Vermittlungsverfahren scheiterte und welche Form der Wiedergutmachung in Verbindung mit Sanktionen geregelt wurde:

### I. Gründe, warum keine Vermittlung zustande kam:

- Geschädigte lehnen ab	0
- Geschädigte beurteilen Beschuldigte als nicht glaubwürdig	0
- Beschuldigte erscheinen nicht oder lehnen ab	2
- Gericht lehnt ab (Selbstmelder)	0
- Vermittlung noch nicht beendet	0
- Täter*innen zeigten jedoch ernsthaftes Bemühen	0
- aber Hilfen für Geschädigte (Ermessenssache)	0

## II. Vermittlungsergebnis und die Art der Wiedergutmachung:

- nur Entschuldigung	<b>4</b>
- nur Schadensersatz	<b>1</b>
- Entschuldigung, Schadensersatz und Schmerzensgeld	<b>1</b>
- Schmerzensgeld und Entschuldigung	<b>1</b>
- Arbeitsstunden	<b>0</b>

### **2.6 Fazit und Ausblick für die Vermittlungsarbeit**

Die persönlichen Treffen mit dem Team der Jugendhilfe im Strafverfahren finden nunmehr jährlich statt. Bei den Treffen erfolgt ein fachlicher Austausch, werden aktuelle Trends bewertet und Abläufe zur Zusammenarbeit festgelegt. Der fachliche Austausch ist wichtig, da insbesondere über Falleignungen und Abläufe des Mediationsverfahrens informiert werden kann.

Bei der Betrachtung von Erziehungsgesprächen und dem TOA kommt die Mediationsstelle zu der Beurteilung, dass es sich bei beiden Auflagen um eine konstruktive, präventive und tatbezogene Reaktion auf strafrechtlich relevante Vorfälle handelt.

Weiterhin wird die Wiedereinführung des „Runden Tisches“, der in der Vergangenheit über viele Jahre ein konstruktives Forum war, in dem Informationen und Erkenntnisse von Polizei, Justiz und Jugendhilfe ausgetauscht wurden, von Bedeutung sein, um den TOA wieder mehr in den Fokus aller Beteiligten zu rücken.

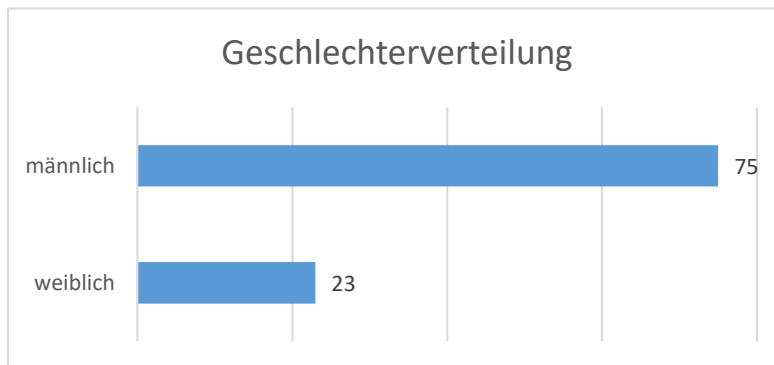
## **3. Erziehungsgespräche**

Seit 2014 besteht mit dem Jugendamt des Kreises Offenbach die mündliche Vereinbarung, Erziehungsgespräche im Rahmen der Mediationsfachstelle des TOAs durchzuführen. Dabei war bis 2019 die Anzahl der Erziehungsgespräche pro Jahr sehr überschaubar und lag im Schnitt bei etwa zwei bis fünf Zuweisungen pro Jahr. Ab 2020 stieg die Zuweisungszahl allerdings rapide an. Seit 2023 werden die Erziehungsgespräche nun offiziell im Rahmen der Fachstelle „Mediation in Strafsachen“ durchgeführt. Durch die stetig gestiegenen Fallzahlen der letzten Jahre konnte mit dem Kreis Offenbach eine Aufstockung der personellen Ressourcen für 2024 vereinbart werden. 2023 sind insgesamt 98 Fälle mit einem/mehreren Erziehungsgesprächen zugewiesen worden. Hier sei angemerkt, dass etwa 30% (30 Fälle) der Fälle mindestens zwei oder mehr Erziehungsgespräche als Auflage erhielten. Die Anzahl der Erziehungsgespräche pro

Fall variierte von zwei bis zwölf (ein Gespräch pro Monat) Gesprächen. Die Gesamtzahl der zugewiesenen Erziehungsgespräche für 2023 liegt bei 186 Gesprächen. Somit liegt der Gesprächsdurchschnitt pro Fall bei etwa 1,9 Gesprächen und ist im Vergleich zum Vorjahr (1,8 Gespräche/Fall) leicht gestiegen. Von den 186 zugewiesenen Erziehungsgesprächen sind bislang insgesamt 172 Gespräche erfolgreich geführt worden. Dies entspricht einer Quote von 92%, die im Vergleich zu 2022 (85%) gesteigert werden konnte. Um diese Quote zu erreichen, handelt die AGS auch in diesem Arbeitsbereich nach dem pädagogischen Grundsatzprinzip, dass bei Nichterscheinen oder Terminversäumnissen des Jugendlichen nachzuhaken oder Kontakt aufzunehmen ist, um Rückläufer an die Jugendgerichtshilfe und Justiz zu vermeiden, denn diese sind mit einem weiteren beträchtlichen Arbeitsaufwand für alle Beteiligten verbunden.

Da die folgenden statistischen Daten, die geographische Verteilung der Zuweisungen sowie die Statistik der Zuweisungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte bislang keine gesonderte Betrachtung erhielten, fehlen uns diesbezüglich Vergleichswerte aus den vergangenen Jahren.

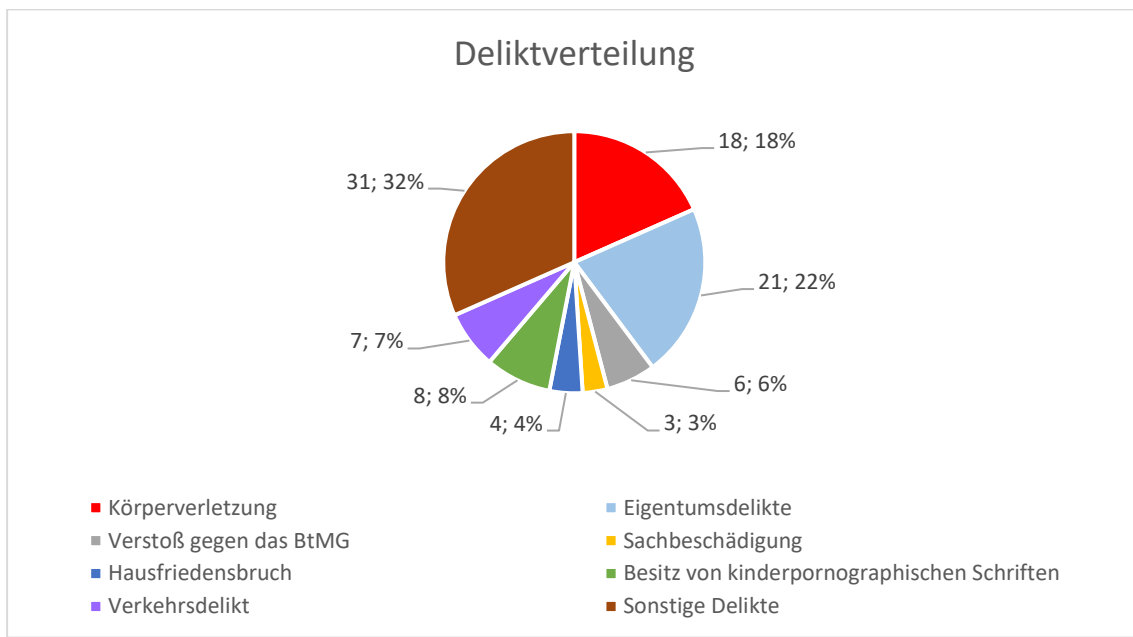
### 3.1 Geschlechterverteilung der Jugendlichen



Von den 98 zugewiesenen Jugendlichen waren 23% (23 Fälle) weiblich und 77% (75 Fälle) männlich. Diese prozentuale Verteilung liegt in etwa auf demselben Niveau wie im vorigen Jahr. Der Altersdurchschnitt der Jugendlichen lag bei 17 Jahren und 56% besaßen entweder einen Migrationshintergrund oder eine andere Staatsbürgerschaft.

Der Altersdurchschnitt der Jugendlichen lag bei 17 Jahren und 56% besaßen entweder einen Migrationshintergrund oder eine andere Staatsbürgerschaft.

## 3.2 Deliktverteilung



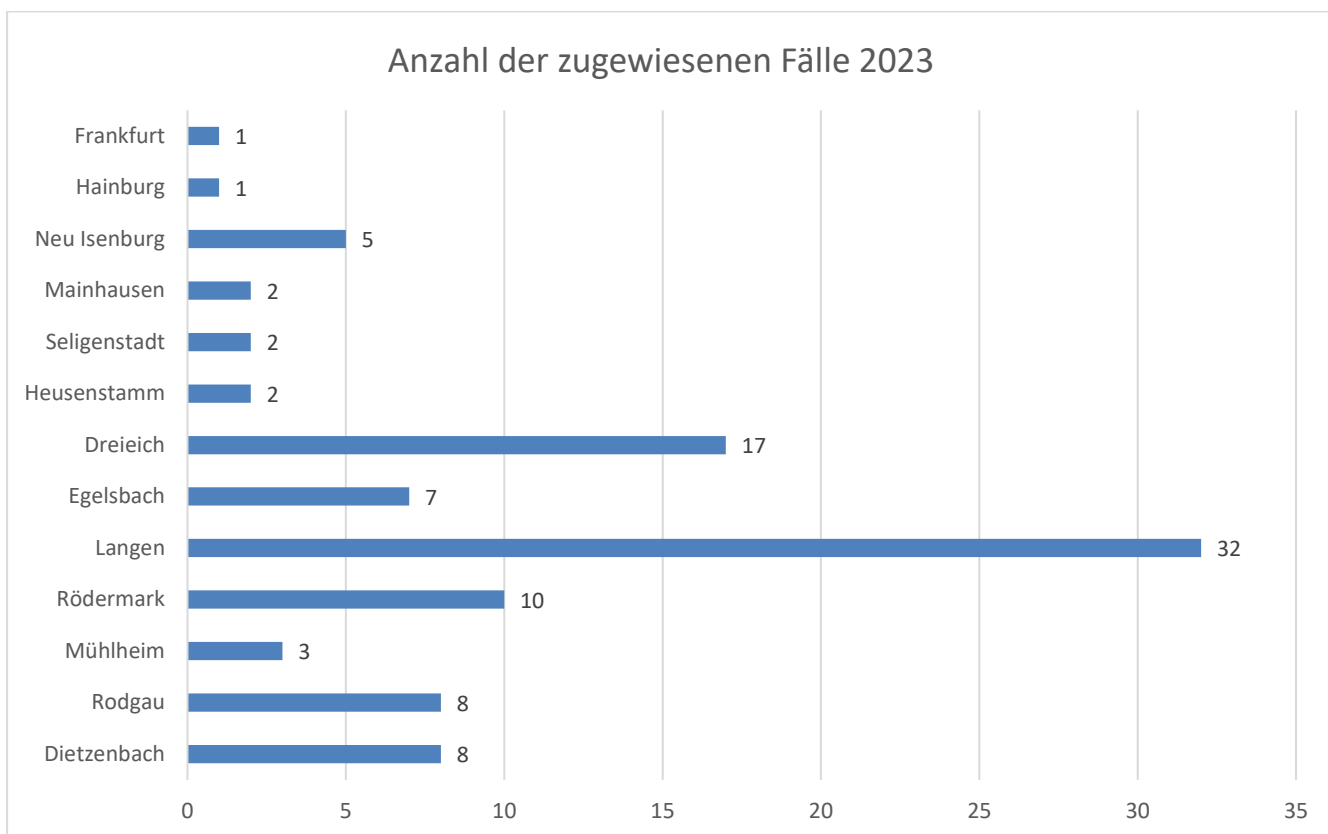
Etwa die Hälfte der Deliktverteilung sind auf die drei Deliktarten Eigentumsdelikte (Raub, Diebstahl, Hehlerei und Betrug) (22%), Körperverletzung (18%) und Besitz von kinderpornographischen Schriften (8%) zurückzuführen.

Der Anteil der Zuweisungen nach §184b Strafgesetzbuch, nämlich die Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinder- und Jugendpornographischen Schriften ist mit 8% im Vergleich zum Vorjahr (12%) gesunken. Hierunter fallen Jugendliche, die in den Sozialen Medien allerart von Bildern und Videos, teils ungesehen, in großen anonymen Chatgruppen bei WhatsApp, Instagram oder Facebook teilen und weiterleiten. Im Vordergrund stehen hier nicht das explizit sexuelle Interesse an diesen Medien, sondern eher ein leichtfertiger und unreflektierter Umgang mit den Sozialen Medien. Da in Rücksprache mit der Jugendgerichtshilfe diese Fälle zunehmen, wird es für die kommenden Jahre, sofern die Fallzahlen weiter steigen, eventuell nötig sein, weitere medienpädagogische Angebote zu initiieren.

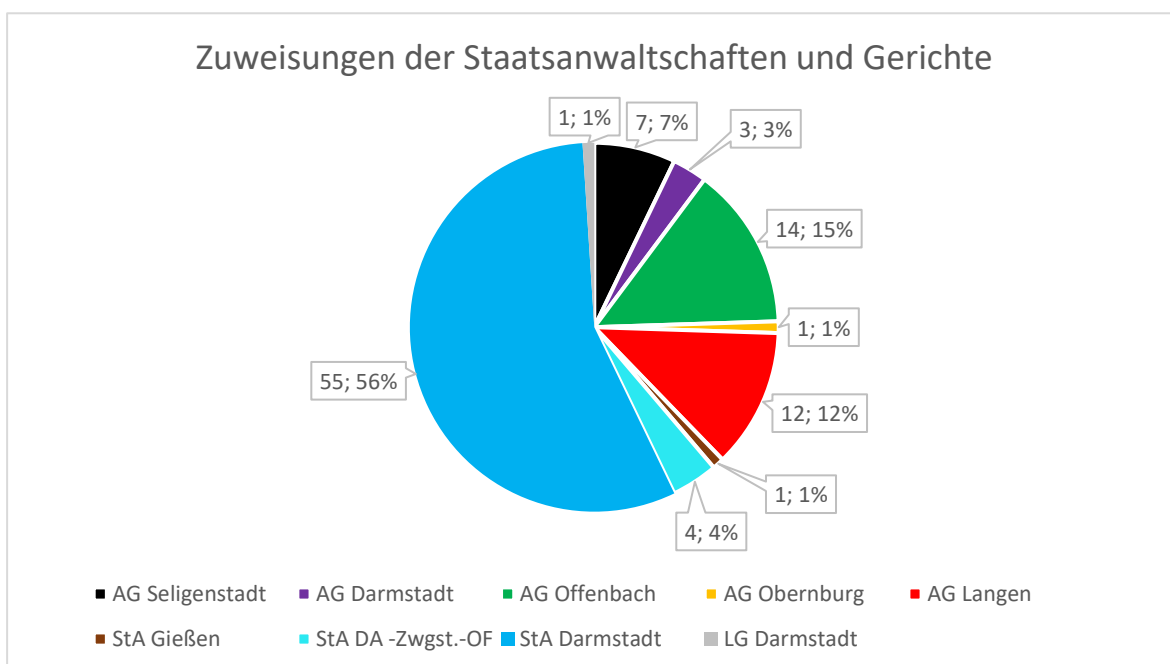
7% der Delikte gehen auf Verkehrsdelikte zurück, bei denen Fahren ohne Fahrerlaubnis, getunte Roller und Fahren unter Alkoholeinfluss in einem Erziehungsgespräch reflektiert werden mussten.

Unter „Sonstige Delikte“ fallen Verstöße gegen das Waffengesetz, Hausfriedensbruch, Verwendung von verfassungsfeindlichen Kennzeichen sowie Sachbeschädigung.

### 3.3 Geographische Verteilung der zugewiesenen Fälle 2023



### 3.4 Zuweisungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte



Über die Hälfte der Zuweisungen erhielten wir von den Staatsanwaltschaften in Darmstadt (55 Fälle, 56%) und der Zweigstelle in Offenbach (4 Fälle, 4%). Die Amtsgerichte Offenbach und Langen liegen mit den Zuweisungszahlen in etwa gleichauf.

## Ausblick

Die erneut gestiegene Zuweisungszahl der Erziehungsgespräche hat eine personelle Aufstockung der personellen Ressourcen für 2024 zur Folge, die auch notwendig ist, um das Fallaufkommen zu bearbeiten. Wichtig sind die Verstetigung der Treffen mit dem JuHiS-Team, um den fachlichen Austausch zu intensivieren, Falleignungen festzulegen und gemeinsame Standards der Kooperation zu erarbeiten. Gleichwohl ist es wichtig, insbesondere bei der Justiz, Aufklärungsarbeit über die Vorteile des Mediationsverfahrens eines TOAs bei geeigneten Fällen gegenüber Erziehungsgesprächen voran zu treiben. Beide Methoden eignen sich als präventive Maßnahme und Auflage sehr gut, um mit den betroffenen Jugendlichen die Straftat zu reflektieren. Zusätzlich zu den präventiven Maßnahmen sollten sanktionierende Auflagen wie z.B. gemeinnützige Arbeitsstunden oder Geldauflagen nicht unbeachtet bleiben.

Die AGS vertritt daher den Standpunkt, dass präventive Maßnahmen wie Erziehungsgespräche mit sanktionierenden Auflagen z.B. dem Ableisten einer geringen Anzahl von gemeinnützigen Arbeitsstunden kombiniert werden sollte, um einen hohen pädagogischen Mehrwert zu erzielen.

Es ist wichtig weiterhin Aufklärungsarbeit zu leisten, das kombinierte Auflagen in Form von präventiven (z.B. TOA /Erziehungsgespräch/Drogenberatung) und sanktionierenden (gemeinnützigen Arbeitsstunden) Weisungen pädagogisch nachhaltiger auf Jugendliche wirken.

Dem Kreisjugendamt Offenbach, insbesondere der Jugendhilfe im Strafverfahren, gebührt ein besonderer Dank für das entgegengebrachte Vertrauen. Die die Fachkräfte der AGS freuen sich weiterhin über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, um den erfolgreichen Weg weiter zu beschreiten.

Ein großer Dank gilt ebenfalls den Mitarbeiter\*innen der Justiz, die durch ihr positives Feedback und ihre Unterstützung, die tägliche Arbeit in der AGS motivieren und unterstützen.